

## Recht auf freie Meinungsäußerung

hung und der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bis zu den höchsten Bildungsstätten führt. Aber nicht nur Kindern und Jugendlichen ist das R. gesichert, sondern jedem, und jeder ist aufgefordert, sich auch nach abgeschlossener Berufsausbildung weiterzubilden (// Weiterbildung).

In Art. 25 Verfassung wird das Ziel sozialistischer Bildung und Erziehung formuliert, allseitig entwickelte Persönlichkeiten heranzubilden, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind. Fundiertes Wissen und Können im Beruf bedeutet nicht einseitige Spezialisierung, ist vielmehr mit hoher Allgemeinbildung verbunden, die der allseitigen und harmonischen Ausbildung der Fähigkeiten und Eigenschaften des Menschen dient. Diese hohe Allgemeinbildung ist allen Kindern durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule gesichert. Die Arbeit der allgemeinbildenden Schulen ist darauf gerichtet, die künftigen Erbauer der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen, sie zum selbständigen Lernen, zu schöpferischem Denken und Handeln zu führen. Für die kommunistische Erziehung ist die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit sowie das Zusammenwirken von Schule, Elternhaus, Betrieb, sozialistischem Jugendverband und Pionierorganisation kennzeichnend.

Als wesentlicher Bestandteil des R. ist allen Jugendlichen das verfassungsmäßige Recht auf / Berufsausbildung garantiert. Auch mit dieser Errungenschaft beweist der Sozialismus seine Überlegenheit gegenüber dem kapitalistischen System, in dem Arbeitslosigkeit und fehlende Ausbildungsplätze symptomatisch für die Situation der Jugendlichen sind. Das Recht zum Erlernen eines Berufs wird hauptsächlich durch die Berufsausbildung zum / Facharbeiter verwirklicht, aber auch durch einen Fachschulbesuch oder den Besuch einer Universität oder Hochschule nach Erwerb der / Hochschulreife.

Der Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und das Erlernen des Berufs sind zugleich als Rechtspflicht ausgestaltet. Die Gesellschaft muß erwarten, daß die gegebenen Bildungsmöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden und daß die Erziehungspflichtigen ihrer entsprechenden Verantwortung nachkommen, damit die heranwachsende Generation befähigt wird, die künftigen Aufgaben zu meistern.

Entsprechend Art. 26 Verfassung wird die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung gesichert (// Berufsausbildung mit Abitur / erweiterte Oberschule / Zulassung zum Studium).

Materiell wird das Recht auf Bildung dadurch gesi-

chert, daß Schuldgeldfreiheit besteht, Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen von Studiengebühren befreit sind und ein / Stipendium erhalten.

In Verbindung mit dem R. wird in Art. 25 Abs. 3 Verfassung das / Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben garantiert. / sozialistische Grundrechte und -pflichten

**Recht auf freie Meinungsäußerung** - Grundrecht der Bürger nach Art. 27 Verfassung. Jeder Bürger hat das Recht, den Grundsätzen der Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Jeder kann seiner Auffassung und Wertung zu den Ereignissen und Problemen in Natur und Gesellschaft Ausdruck geben und auf solche Weise an der Herausbildung fundierter Erkenntnisse teilnehmen. Die Verbreitung der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus erweitert die Voraussetzungen, um durch Meinungsäußerung, Meinungsstreit und Meinungsbildung die Wahrheitsfindung zu fördern. Mit dem R. wird eine wichtige Seite des / \* - Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung gesichert und ausgestaltet. Die Bürger nutzen die sozialistischen Publikationsorgane als zuverlässige Informationsquellen und zur Verbreitung ihrer Meinungen; die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sichert ihnen hierfür die Voraussetzungen. Besonders ihre Mitwirkung in den politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen dient ihrer Meinungsbildung und Meinungsäußerung, d.h., / Vereinigungsfreiheit und / Versammlungsfreiheit tragen dazu bei, das R. zu realisieren. Als eine Form des R. ist das Eingabenrecht (// Eingabe) verfassungsrechtlich gewährleistet.

Die / Gleichberechtigung der Bürger, ihre Stellung als Produzenten, Eigentümer und zugleich Träger der Macht verleihen dem R. Realität und gesellschaftliche Relevanz. Das R. bedeutet, daß die Bürger zu den Lebensfragen der Menschheit, zu Frieden und Abrüstung, zu anderen wesentlichen Fragen der Politik und Wirtschaft, der Ideologie und Moral, der Wissenschaft und Kultur ihre Meinung äußern und daß ihre Meinung beachtet wird und Gewicht hat. Sie bringen ihre Auffassung in Wort und Schrift, in Druck und Bild zur Geltung. Von ihrem R. machen sie Gebrauch, um mit ihren schöpferischen Ideen, Ansichten und Vorschlägen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken, zur Überwindung von Widersprüchen und Mängeln beizutragen. Das R. wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, heißt es in Art. 27 Verfassung. Die Pflicht zur Wahrung von Dienst- und Staatsgeheimnissen (// Geheimhaltungspflicht) wird damit nicht aufgehoben, sie ist vielmehr entsprechend dem Charakter des Grundrechts darin eingeschlossen. Das Voranschreiten der sozialistischen Gesellschaft, die wachsenden Aufgaben von Staat und Gesellschaft, das höhere Wissen und Bewußtsein der Bürger stellen neue Anforderungen an